

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Bachelor-Studiengang Cinematography
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF**

vom 03.07.2017, geändert durch Satzung vom 06.04.2020 und 18.10.2021

- Lesefassung -

Präambel

Der Fakultätsrat II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Cinematography der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016, geändert durch Satzung am 10.02.2021, die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Cinematography an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium müssen erfüllt sein:

- Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2-4 BbgHG.
- von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber*in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die nachfolgenden Arbeitsproben sind im Studienbewerbungsportal hochzuladen. Es gelten die Einschränkungen die durch das Studienbewerbungsportal vorgegeben werden. Video-Dateien müssen ohne zusätzliche Software/Codecs in aktuellen Browsern abgespielt werden können.

- ein Inhaltsverzeichnis aller eingereichten Unterlagen, Materialien und Arbeitsproben
- die Begründung des Studienwunsches bzw. ein Motivationsschreiben (sollte nicht mehr als 1 Seite sein)
- der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- die tabellarische Auflistung der berufspraktischen Tätigkeit
- 10 selbstgefertigten Schwarz-Weiß-Fotos. Thematisch ist dabei die fotografische Auseinandersetzung mit einer oder mehreren Personen vorgegeben. In der entstehenden Serie, soll das narrative und visuelle Prozessdenken

erkennbar sein. Die Fotografien können digital oder analog hergestellt werden. (Format 2000 x 3000 Pixel oder eine vergleichbare Bildfläche.) Eine Reihenfolge der Fotos sollte durch die Dateinamen erkennbar sein.

- 15 thematisch nicht vorgegebenen selbstgefertigten Fotos freier Wahl, die die künstlerische Ausdrucksfähigkeit, die Beobachtungsgabe und die visuellen Gestaltungsabsichten erkennbar machen (digital oder analog hergestellt, farbig oder schwarz-weiß / Format 2000 x 3000 Pixel oder eine vergleichbare Bildfläche.) Eine Reihenfolge der Fotos sollte durch die Dateinamen erkennbar sein.)
- maximal zwei filmische Arbeitsproben, bei denen die Kameraarbeit selbst ausgeführt wurde und die eine eigene Handschrift erkennen lassen. Showreels werden nicht berücksichtigt!
(insgesamte Länge der filmischen Arbeiten: sollten nicht länger als 15 Minuten sein (Codec H.264, sollte eine Auflösung von HD 1920x1080p haben,).

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (nur in Kopie) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

Berufspraktische Tätigkeiten im Bereich Film, Fernsehen oder Medienkunst (z.B. als Praktikant/in, Materialassistent/in, Videoassistent/in, Kamerahilfe, Beleuchter/in bei Film- und Fernsehproduktionen)

Dauer der Praxiserfahrung: mindestens 20 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung

Im Ausnahmefall kann die Praxiserfahrung bis zum Antritt des Studiums nachgeholt werden.

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

künstlerisch/praktischer Teil:

- Die Bewerber*innen erhalten ein Thema für eine praktische Arbeit, welche innerhalb des Prüfungszeitraumes anzufertigen ist.
- Nach Ansicht eines Films, fertigen die Bewerber*innen innerhalb des Prüfungszeitraumes eine Filmanalyse an-
- Die Bewerber*innen reichen einen Pitch von maximal 2 Minuten einer Idee für einen dokumentarischen Stoff innerhalb des Prüfungszeitraums ein, der unmittelbar mit Studienbeginn als Filmübung realisiert werden könnte.

In Abhängigkeit von der Qualität aller eingereichten und angefertigten Unterlagen bzw. Materialien wird zum mündlichen Teil der Eignungsprüfung (Prüfungsgespräch) eingeladen.

mündlicher Teil:

Gespräch zu den Ergebnissen der praktisch/künstlerischen Aufgaben, zu den Aufgaben des schriftlichen Teils, zu den Bewerbungsunterlagen und zur fachlich-künstlerischen und persönlichen Ausgangslage und Motivation.

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- künstlerische Ausdrucksfähigkeit
- Nachweis fotografischer Beobachtungsgabe
- Bildsensibilität und visuelle künstlerische Gestaltungsfähigkeit
- Fähigkeit zum narrativen filmischen Prozessdenken
- das Vorhandensein von Cinematography-spezifischen und handwerklich-gestalterischen Grundlagen
- Fähigkeit zu individueller projektabhängiger visueller Gestaltung
- Fähigkeit zu eigenständiger Arbeit und zur Arbeit im Team

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.